

G1 GRZ 0,8, BMZ 90
Unzulässig sind die Betriebsarten
Nr. 1-7 und ähnliche

G1 GRZ 0,8 ; BMZ 90
Unzulässig sind die Betriebsarten
Nr.1-19 u.ä.

G1 GRZ 0,8 ; BMZ 90
Unzulässig sind die Betriebsarten
Nr.1-19 und ähnliche

Gem. Rheine Stadt
Fl. 153

Geändert gemäß § 24(17) BBauG II Ratsbeschluss vom 15.03.1983
Verlegung der Stützmauer in die öffentliche Verkehrsfläche

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 18.11.1980 die Aufteilung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 18.11.1980
gez. Ludger Meier, Bürgermeister
gez. Möllers, Ratmitglied
gez. Strauch, Schriftführer

Die Bürgerentscheidung gemäß § 2 a 12) BBauG hat am 28.11.1981 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 13.7.1982 in der Zeit vom 13.10.1982 bis einschließlich 15.11.1982 öffentlich ausgestellt.

Rheine, den 15.11.1982

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 15. März 1983 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 15. März 1983

gez. Ludger Meier, Bürgermeister
gez. Möllers, Ratmitglied
gez. Strauch, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 3.6.1983 als Satzungsantrag (Az.: 35.2.1-5204) genehmigt worden.

Münster, den 3.6.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

gez. Fischer, Reg.-Beirat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 06.07.1983 öffentlich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 06.07.1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine
Bebauungsplan Nr. 173
Teilbereich Süd
Kennwort: „Gewerbegebiet Baarentelgen-Mitte“
Maßstab-1:1000

Dieser Bebauungsplan besteht aus:
2 Blatt Grundriß (Teilbereiche Nord und Süd)
Die beigefügte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen.

Übersichtsplan
Maßstab-1:25000



Für die Städtebauliche Planung
Rheine, im Juli 1982
Stadtplanungamt
Stadtdirektor
gez. Teicher, Stadtplanungsamt
gez. Großkopf, Stadtdirektor
gez. Frieling, Techn. Beigeordneter
Die Planungsunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planungsverordnung
Rheine, den 07.07.1982
Stadtdirektor
gez. Müller, Stadtdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1.) Grenzen- u. Begrenzungslinien.

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Straßengrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2.) Art der baulichen Nutzung.

G1 Industriegebiet

3.) Maß der baulichen Nutzung.

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

BMZ 9,8 Baumenszahl

4.) Flächen.

- Straßenverkehrsflächen
- Fuß- u. Radweg
- Verkehrsgrün
- Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers
- Stützmauer zur Herstellung des Straßenkörpers
- Sichtbretter
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässern
- Abwasser (Regenwasserentsorgungsanlage)
- Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

IV. BESTANDSANGABEN.

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrislinien
- Nutzungsgrenzen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

II. PLANBESTIMMENDE MASSE.

- Verlängerungen
- Maße
- Parallel
- Radien
- rechteckig
- OK Fahrbahn u. NN
- Gerdichtszeichen

Im übrigen ist die Zeichenerklärung für Katasterkarten und Vermessungspläne im Nordteil dieses Planes in der Fassung vom 20.12.78 anzuwenden. (Höhen: d. Innenmassen 1-07-7120)

Liste der Betriebsarten

Abstand (m)	Abstand (m)	1/2	Betriebsart
1500	1500	I	1 Kalkwerk
			2 Betriebe zur industriemässigen Herstellung von Chrom, Mangan, Kupfer, Nickel u. a. oder von Ferrolegierungen
			3 Erzfällwerke mit chemischer Weiterverarbeitung
			4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
			5 Anlagen zur Herstellung von Verbundwerkstoffen
		II	6 Stahlwerke, zugverformende Stahlwerke mit Stahlkammern oder Lufthochöfen sowie 60-Gaßwerke
			7 Erzfällwerke ohne chemische Weiterverarbeitung
		III	8 Anlagen zur Kohlenvergasung
			9 Kalkwerke, Kalk- u. Gips- u. 2000-GJ/n (ca. 210 t/Tag) (1:1)
			10 Hochdruckwerke
			11 Aluminiumwerke
			12 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlstrukturen im Eisenwerk
			13 Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen im Eisenwerk
			14 Anlagen zum Bau von Schiffhüllen aus Metall im Eisenwerk
			15 Fabriken der chemischen Industrie mit nachstehend 10 Produktionsanlagen
			16 Anlagen zur Herstellung von Schmelzblech
			17 Turbinenherstellung Anlagen zur Verarbeitung von Turbinen
			18 Blei- und Zinkhütten
			19 Fabriken zur Herstellung von Besenbündeln und Besenbürsten
		IV	20 Dampfen
			21 Erzeugnisse
			22 Zementwerke
			23 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brechen von Kalkstein
			24 Steinwerke mit Leuchtgeräten unter 50 Grundflächenzahl
			25 Schlackwerke
			26 Kalkwerke
			27 Metallschmelzwerke (Aluminium)
			28 Anlagen zur Herstellung von Metallblechen
			29 Anlagen zur Herstellung von Metallblechen
			30 Röhrenwerke
			31 Anlagen zur Herstellung von Metallzylindern
			32 Spezial- und Metallbearbeitungswerke
			33 Metallbearbeitungswerke für Haus- und Hauswirtschaftliche Abfälle (z.B. in der Industrie)
			34 Massenerzeugung, soweit dies dem öffentlichen Bedarf entspricht, von elektrischer Energie
			35 Erzeugnisse
			36 Erzeugnisse
			37 Erzeugnisse
			38 Erzeugnisse
			39 Anlagen zur Herstellung von Feingehäusen und Messern

Textliche Festsetzung

Das Industriegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauVNO nach Betriebsarten entsprechend der Betriebsart eingeteilt.

Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BBauG für Betriebsarten der nächsthöheren Abstrahklasse mit Zustimmung des Gewerkefachmannes zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Die mit Erhaltungsgut für Bäume und Sträucher belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Aufbau des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit heimischen Gehölzen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 in BBauG).

Sichtbretter sind von schattenspendenden Nutzungen und Beplantungen freizuhalten. Dabei die Sträucher, Hecken und Entfriedungen eine Höhe von 0,8 m. bezogen auf OK Fahrbahn, nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).

Hinweise zur Durchführung der Planung

Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben und bei der Ausführung der Kanalisationsanlagen ist auf einen besonderen Grundwasserschutz zu achten.

Die Ansiedlung von Betrieben mit anderen als häuslichen Abwässern bedarf der Zustimmung des SIAWA Münster und des Kreises Steinfurt, Kulturbaam. Die Abwässer sind erforderlichenfalls vorzuberbeiten, bevor sie der Kanalisation und Kläranlage zugeführt werden.

Das Fließgebiet liegt im Schutzbereich des Flugplatzes Bentlage. Bauliche Anlagen über 45 m Höhe, bezogen auf 20 m über NN, bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Betriebsartenverwaltung III, dies gilt auch für Aufbau- und Benutzung von Geräten während der Bauzeit.

Die Grundstücksgrößen zur Ausdehnung (A 30) und zu den Eisenbahnanlagen sind zu berücksichtigen.

Die Ansiedlung wasserintensiver Betriebe bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtwerke Rheine GmbH.

Soweit der Feuerschutz aus der Zentralwasserversorgung nicht hinreichend sichergestellt werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden von den Betrieben selbst Vorvorkehrungen zu treffen.